

Vertrag über Lieferung und Abnahme von Trauben/Most zur Qualitätsweinerzeugung

zwischen
dem Winzer (im folgenden **Erzeuger** genannt)
Name, Vorname

Straße, Hausnr PLZ, Wohnort

und
der Firma /dem Winzer
(im folgenden **Abnehmer** genannt)
(Firma) Name, Vorname

Straße, Hausnr PLZ, Wohnort

§ 1 Vertragsgegenstand; Kaufpreis

(1) Der Erzeuger verpflichtet sich, für den Abnehmer nach den Regeln einer guten fachlichen Praxis Trauben zur Qualitätsweinerzeugung zu erzeugen und verkauft ihm aus den jeweiligen Ernte in der Vertragslaufzeit zu den nachfolgend vereinbarten Preisen und Bedingungen die unten festgelegten Mengen und Sorten:

Lage	Sorte:	Maximale Vertragsmenge in kg Trauben aus/	Maximale Vertragsmenge in Ltr. Most aus	Fläche in Ar

Basis für die Maximale Vertragsmenge ist die jeweils geltende vermarktungsfähige Hektarhöchstleistungsmenge.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Mengen sind nach der Lese nach § 3 dieser Vereinbarung anzuliefern und abzunehmen.

§ 2 Abnahme und Kaufpreis

(1) Der Abnehmer verpflichtet sich,
a) die fristgerecht angelieferte Vertragsmenge abzunehmen,
b) einen Grundpreis netto von Euro (Valuta) je dt Trauben/je Liter Most zu zahlen, soweit diese den Anforderungen nach § 3 entsprechen.
Der Grundpreis orientiert sich an den jährlichen Herbstpreisen im Anbaugbiet für den Zuckergehalt der Trauben (EURO / Grad Öchsle)
Zu- und Abschläge werden nach den jeweiligen Sorten bzw. Jahresbedingungen gesondert festgelegt.

§ 3 Mengen- und Qualitätskriterien

1. Der Abnehmer legt mit dem Erzeuger alljährlich die benötigte Menge an gesunden Trauben und deren anzustrebende Qualität (Zuckergehalt gemessen in Grad Oechsle) fest.
2. Bei sichtbar geschädigtem Traubengut kann der Abnehmer die gesamte Partie zurückweisen.

§ 4 Qualitätskontrolle

- (1) Die angelieferten Trauben müssen nach Gesundheitszustand den vereinbarten Qualitätskriterien entsprechen.
Die Qualitätskontrolle erfolgt durch den Abnehmer oder einer von ihm bevollmächtigten Person.
Der Abnehmer sorgt für eine ordnungsgemäße Lagerung der Proben.

§ 5 Wiegegebühren

- (1) Wiegegebühren für angelieferte Ware werden nicht in Rechnung gestellt.
oder
Für die Verwiegung wird ein Festpreis von EURO je 100 kg Bruttogewicht berechnet.
- (2) Die Wiegegebühren betragen EURO je 100 kg (bezogen auf Bruttogewicht).

§ 6 Lieferschein

Im Anschluss an jede Anlieferung wird dem Erzeuger vom Abnehmer ein von beiden Parteien unterzeichneter Lieferschein ausgehändigt, in dem aufgeführt oder beigefügt sind:

- Tag der Anlieferung,
- angelieferte Sorte,
- Bruttogewicht bei Anlieferung,
- Ergebnis der Annahmehonitur.

§ 7 Abrechnungsfrist

- (1) Die Abrechnung und Zahlung erfolgen binnen einer Frist von Tagen ab Anlieferung in einem Betrag
oder
in Teilbeträgen jeweils zum
- (2) Der Abnehmer händigt dem Erzeuger eine Abrechnung aus, aus der die für die Abrechnung maßgeblichen Faktoren ersichtlich sind.
- (3) Der Abrechnungsbetrag ist dem Erzeuger auf dessen Kontokorrentkonto gutzuschreiben.
oder
auf dessen Konto (Konto-Nr., Bank, BLZ) zu überweisen.
oder
nach folgender Vereinbarung gutzustellen:

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Wird durch höhere Gewalt (z. B. Aufruhr, Streik, Verkehrsunterbrechung, Naturkatastrophen, Schnee oder anhaltender Frost) die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen unmöglich, so verlängern sich diese bis zur Beendigung der höheren Gewalt.
Nach Beendigung der höheren Gewalt ist binnen Wochen zu liefern und abzunehmen.
- (2) Im übrigen wird der Erzeuger von seiner Lieferpflicht befreit in Höhe solcher Ertragsminderungen auf den nach § 1 festgelegten Schlägen, die durch höhere Gewalt oder Unbill der Witterung verursacht worden sind.
- (3) Der Erzeuger hat den Abnehmer von durch höhere Gewalt verursachten Ertragsminderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Über witterungsbedingte Einbußen hat er den Abnehmer schriftlich zu informieren, sobald er von ihnen Kenntnis erlangt hat oder erlangen musste, spätestens aber am 25.09. des Erntejahres.

Unterlässt es der Erzeuger, den Abnehmer über Mindererträge rechtzeitig zu informieren, ist eine Berufung auf höhere Gewalt oder Witterungsunbill ausgeschlossen.

(4) Einigen sich Abnehmer und Erzeuger trotz einer von einem sachverständigen Dritten auf Kosten des Erzeugers durchgeführten Ertragsschätzung nicht innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen - gerechnet ab Zugang des erstellten Protokolls beim Abnehmer (Einigungsfrist) über Grund und Höhe der Ertragseinbuße, sind Grund und Umfang der Einbuße durch das Bestandsgutachten eines vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen, das der Erzeuger in Auftrag zu geben hat, festzustellen.

Die Feststellung des Sachverständigen ist endgültig. Die Kosten dieses Gutachtens sind von den Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen.

Die Berufung auf höhere Gewalt oder witterungsbedingte Einbußen ist ausgeschlossen, wenn der Erzeuger den Sachverständigen nicht spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Ablauf der Einigungsfrist beauftragt.

§ 9 Nachfrist; Nichterfüllung

(1) Kommt der Erzeuger seiner Lieferverpflichtung zu dem nach § 3 Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht nach, kann ihn der Abnehmer durch Setzung einer schriftlichen Nachfrist in Verzug setzen.

Die Nachfrist beträgt mindestens 3 Werktage und beginnt mit dem Werktag, der dem Tag des Zugangs der Inverzugsetzung folgt.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist hat der Abnehmer das Recht, hinsichtlich der Verzugsmenge entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Schaden wird berechnet durch Geltendmachung des Preisunterschieds zwischen dem Vertragspreis und der Preisfeststellung, die ein unabhängiger Sachverständiger durchzuführen hat. Festzustellen ist der Preis, den Handelsware als Ersatz für die nicht gelieferte Vertragsware frei Erfassungslager im Anbaugbiet kostet. Stichtag ist der erste Werktag nach Ablauf der Nachfrist bzw. nach dem Liefertag.

(3) Der Abnehmer hat dem Erzeuger unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist schriftlich mitzuteilen, ob er von dem Vertrag zurücktritt oder Schadenersatz geltend macht.

Unterlässt er die unverzügliche Mitteilung, steht ihm das Recht auf Schadenersatz nur zu, wenn er innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Nachfrist die Preisfeststellung in Auftrag gibt.

(4) Vorstehende Absätze 1–3 gelten entsprechend, wenn der Abnehmer es unterlässt, innerhalb der in § 1 Absatz 1 vereinbarten Lieferzeiträume Lieferanweisungen an den Erzeuger zu erteilen. Anstelle des Rechtes auf Schadenersatz tritt für den Erzeuger das Recht, den vereinbarten Kaufpreis Basis mangelfreie Ware geltend zu machen und die Abschnittsmenge auf Kosten des Abnehmers einzulagern.

§ 10 Erlöschen von Verträgen; Verjährung

(1) Die Lieferansprüche aus einem Vertrag erlöschen, wenn nicht innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Liefertermins eine schriftliche Mahnung auf Erfüllung des Vertrages erfolgt. Jede Teilmenge, für deren Lieferung ein konkreter Lieferzeitraum vereinbart ist (z.B. 1 Monat) gilt als in einem eigenen Vertrag vereinbart.

(2) Im übrigen verjähren alle Ansprüche aus einem Vertrag 1 Jahr nach Ablauf des in §1 Absatz 1 bestimmten letzten Liefertermins.

Abgesehen von den gesetzlich bestimmten Unterbrechungsgründen unterbricht auch die Anrufung des Schiedsgerichts die Verjährung.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Erzeuger behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen auf den Kaufvertrag vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltsgut hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs berechtigt. Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen ab. Der Käufer ist auch nach der Abtretung zur Forderungseinziehung ermächtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm zur Forderungseinziehung die abgetretenen Forderungen und deren Schulden bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht innerhalb der mit der Mahnung verbundenen Frist erfüllt.

(4) Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Käufer nicht gehören, weiterveräußert, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbarten Kaufpreises als abgetreten.

§ 12 Gesetzliche Meldungen und Abgaben

Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen und Abgaben sind von beiden Vertragspartnern nach den jeweils geltenden Vorschriften zu vollziehen bzw. zu bezahlen.

§ 13 Mündliche Nebenabreden

- (1) Zu diesem Vertrag wurden keine mündlichen Absprachen getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

§ 17 Schiedsvereinbarung

Wegen aller Streitigkeiten aus und über diesen Vertrag unterwerfen sich die Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges dem Spruch eines Schiedsgerichts. Der diesbezügliche Schiedsvertrag liegt diesem Vertrag bei.

oder

Für Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag sind die nach den allgemeinen Gesetzen bestimmten Gerichte zuständig.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Erzeuger)

.....
(Abnehmer)

= Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen!